

Allgemeine Informationen zum Schulbesuch im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt bietet die hervorragende Möglichkeit des Spracherwerbs und trägt in hohem Maß zur Persönlichkeitsbildung bei. Allerdings empfiehlt sich genau zu prüfen, ob die eigene Leistungsfähigkeit einen reibungslosen Anschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ermöglicht. Generell muss vor einer Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt ein Beratungsgespräch mit Herrn Kopyciok (Schulleitung) geführt werden.

Vorbemerkungen:

- Die Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland bedarf eines **schriftlichen Antrags** und der **Genehmigung durch die Schulleitung**.
- Die **Qualifikationsphase** (Q12/Q13) darf durch den Schulbesuch im Ausland **nicht unterbrochen** werden.
- Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird **nicht** auf die **vierjährige Höchstausbildungsdauer** der Oberstufe (Jgst. 11, Q12, Q13) angerechnet.

Grundsätzliche Möglichkeiten zum Besuch einer Schule im Ausland in Jgst. 11 (G9)

Für Schülerinnen und Schüler des **neunjährigen Gymnasiums** ist ein Auslandsaufenthalt grundsätzlich in der **Jahrgangsstufe 11** vorgesehen. Zu beachten ist dabei, dass je nach gewähltem Zeitraum das Bestehen einer Probezeit zum direkten Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe notwendig ist.

A. Auslandsaufenthalt **ohne anschließende Probezeit** (nach bestandener Jahrgangsstufe 10)

1.

10-1	10-2	Zusätzliches Jahr		11-1	11-2
		Ausland	Ausland		

Nach Bestehen der Jahrgangsstufe 10 erfolgt ein einjähriger Schulbesuch im Ausland. Im Anschluss wird die Jahrgangsstufe 11 besucht. Das Auslandsjahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

2.

11-1	11-2	12-1	12-2	13-1	13-2
Ausland					

Erfolgt der Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 und wird nach Rückkehr zum zweiten Halbjahr das Schuljahr bestanden, kann ohne Probezeit in Jahrgangsstufe 12 vorgerückt werden.

3.

11-1	11-2	Zusätzliches Jahr		12-1	12-2	13-1	13-2
		Ausland	Ausland				

Wird die Schule im Ausland nach Bestehen der Jahrgangsstufe 11 ganzjährig besucht, kann nach Rückkehr in Jahrgangsstufe 12 aufgerückt werden. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 13 ist nicht möglich, da die Jahrgangsstufen 12 und 13 zusammen die Qualifikationsphase der Oberstufe bilden. Das im Ausland verbrachte Schuljahr zählt nicht zur Höchstausbildungsdauer von 4 Jahren in der Oberstufe (Jgst. 11 – 13).

4.

11-1	Zusätzliches Jahr		11-2	12-1	12-2	13-1	13-2
	Ausland	Ausland					

Die Schule im Ausland wird nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 für ein ganzes Jahr besucht. Wird nach Rückkehr das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 absolviert und auf Grund der Noten in 11-2 bestanden, erfolgt ein Vorrücken in Jahrgangsstufe 12 ohne Probezeit. Das Auslandsjahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. Achtung: In diesem Fall muss **nach Rückkehr** ein **neues P-Seminar** gewählt werden!

B. Auslandsaufenthalt mit anschließender Probezeit

11-1	11-2	12-1	12-2	13-1	13-2
Ausland	Ausland	Probezeit			
	Ausland	Probezeit			

Wird in Jahrgangsstufe 11 die Schule im Ausland ganzjährig oder im zweiten Halbjahr besucht, kann nach Antrag durch die Erziehungsberechtigten auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 vorgerückt werden.

Die Probezeit geht bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12-1 und gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den belegungspflichtigen Fächern höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Leistungen im P-Seminar und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. GSO § 6 Satz 5).

Belegungspflichtige Kurse	Zu erbringende Leistungen	
Deutsch	<ul style="list-style-type: none"> höchstens eine Halbjahresleistung weniger als 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> höchstens drei Halbjahresleistungen weniger als 5 Punkte keine 0 Punkte
Mathematik		
fortgeführte verpflichtende Fremdsprache		
weitere belegungspflichtige Fächer außer Sport		

C. Auslandsaufenthalt und individueller Lernzeitverkürzung (ILV) mit anschließender Probezeit

9	10	11	12-1	12-2	13-1	13-2
ILV (Zusatzmodule)	ILV (Zusatzmodule)	Ausland	Probezeit			

Besonders leistungsbereite, begabte und interessierte Schüler erhalten mit der „Individuellen Lernzeitverkürzung“ (ILV) am neunjährigen Gymnasium die Möglichkeit, die Lernzeit bis zum Abitur pädagogisch begleitet auf acht Jahre zu verkürzen.

Das Begleitangebot der ILV kann auch zur Vorbereitung auf den Wiedereinstieg in das bayerische Gymnasium nach einem (ganzjährigen) Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11 genutzt werden, der auch im neunjährigen Gymnasium in der Regel mittels des Vorrückens auf Probe in Jahrgangsstufe Q12 gemäß § 35 GSO erfolgt.

Dazu besuchen interessierte Schüler **nach einer entsprechenden Beratung durch die Koordinatorin (Fr. Schnurrer)** der Schule und nach Anmeldung für die ILV zusätzlich zum regulären Stundenplan (durchschnittlich zwei Schulstunden pro Woche) die Module in den **Jahrgangsstufen 9** (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) und **10** (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache + Profil).

Nach der Rückkehr ist – z. B. bei einer Rückkehr Anfang Juli und je nach Kapazität – ein Besuch des **Repetitoriums** am Ende von Jahrgangsstufe 10 gemeinsam mit den Schülern des Folgejahrgangs möglich.

Wichtige schulrechtliche Besonderheiten zum Vorrücken bei einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland und für eine etwaige Nachprüfung regelt die Gymnasiale Schulordnung (§ 35 GSO)

- Schüler/-innen ohne Vorrückungsentscheidung wegen eines Schulbesuchs im Ausland (vgl. § 35 GSO), können auf Antrag in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und über den Schulbesuch sowie über die erzielten Leistungen eine Bestätigung vorgelegt wird.
- Schüler/-innen ohne Vorrückungserlaubnis im dem Auslandsjahr vorangegangenen Schuljahr müssen nach der Rückkehr die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen oder eine Nachprüfung nach den Vorschriften des §33 GSO ablegen (vgl. § 35 GSO).
- Schüler/-innen, die die Jahrgangsstufe vor dem Auslandsaufenthalt nicht bestanden haben und die Erlaubnis zum Vorrücken auf Probe erhalten haben, aber dann die Probezeit nicht bestehen, gelten als durchgefallen und müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen (diese Schüler werden aber wohl eher nicht an einen Auslandsaufenthalt denken (vgl. § 35 GSO).

D. Besonderheiten bei einem Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 (Einzelentscheidung):

- **Mittlerer Schulabschluss:**
Mit Bestehen der Jahrgangsstufe 10 wird grundsätzlich der Mittlere Schulabschluss erworben. Wird die 10. Klasse aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht ordnungsgemäß beendet, kann dieser Abschluss erst mit dem Bestehen der Probezeit in Jahrgangsstufe 11 nachträglich bestätigt werden. Somit kann ein direkter Wechsel in die Fachoberschule im Anschluss an das Auslandsschuljahr nicht erfolgen.
- **Latinum:**
Schüler, die im Fach Latein als fortgeführter Fremdsprache in der **Jahrgangsstufe 10 mindestens die Note 4 im Jahreszeugnis erreichen**, erhalten damit automatisch das Latinum; diese Qualifikation wird im Abiturzeugnis bestätigt.

Schüler, die Latein bereits **nach der Jahrgangsstufe 9 abwählen**, um eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache zu erlernen, oder die **Jahrgangsstufe 10 an einer Auslandsschule** verbringen,

können am Ende der Jahrgangsstufe 9 eine **schulinterne Feststellungsprüfung** zum Erwerb des Latinums ablegen. Die Voraussetzung dafür ist, dass im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 mindestens die Note 4 erreicht ist. Bei **Nichtablegen oder Nichtbestehen** der Feststellungsprüfung werden „**gesicherte Lateinkenntnisse**“ (**Kleines Latinum**) **attestiert**, wenn am Ende der Jahrgangsstufe 9 mindestens die Note 4 erreicht wurde. Dies wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 und im Abiturzeugnis vermerkt.

E. Auslandsaufenthalt: Nachholung von großen Leistungsnachweisen

Für Schülerinnen und Schüler, die nach einem Aufenthalt im Ausland **zum Halbjahr** (vgl. A.2.) wieder an die Schule zurückkehren (**Stichtag: Montag nach dem Zwischenzeugnis**), gilt bezüglich der Nachholung von großen Leistungsnachweisen folgende Regelung:

- Schulaufgaben, die in der Klasse während des Auslandsaufenthalts geschrieben wurden, müssen nicht nachgeholt werden.
- Zur Eingewöhnung wird ein zweiwöchiger (Schulwochen) Zeitraum gewährt, während dessen der Rückkehrer an keinen Leistungserhebungen teilnehmen muss.
- Fällt ein Schulaufgabetermin in diesen zweiwöchigen Zeitraum, wird im Einzelfall in einem Gespräch zwischen dem Fachlehrer, dem Schüler sowie einem Erziehungsberechtigten festgelegt, ob die Schulaufgabe mitgeschrieben werden kann. Ansonsten wird sie nachgeschrieben.
- Für die Berechnung der Jahresnote werden alle aus der Zeit vor und nach dem Schulbesuch im Ausland vorhandenen Noten verwendet (z.B. bei einem Auslandsaufenthalt von November bis Mitte Februar). Das Schuljahr muss regulär bestanden werden.
- Kann im 2. Halbjahr kein valides Notenbild erstellt werden, können die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Vorrücken auf Probe stellen. Über diesen entscheidet die Lehrerkonferenz am Ende des Schuljahres.

Erfolgt der Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr (vgl. B), werden keine Leistungsnachweise nachgeholt. Es wird nach Antrag durch die Erziehungsberechtigten auf Probe vorgerückt.

F. Abgelegte Fächer im Abiturzeugnis

Im Abiturzeugnis werden auch die Fächer aufgelistet, die in der Qualifikationsphase (Q12/13) nicht mehr besucht wurden. Dabei wird auch die **Note des letzten Jahreszeugnisses** aufgeführt. Diese Noten gehen nicht in die Berechnung der Abiturnote ein.

In Fächern die nicht in der 11. Jahrgangsstufe unterrichtet werden, wird unabhängig von einem Auslandsaufenthalt die Jahresnote aus Jgst. 9/10 genommen.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler wegen eines Schulbesuchs im Ausland kein Jahreszeugnis aus Jgst. 11 und damit keine Jahresnote in den abgelegten Fächern hat, wird ebenfalls auf die Note aus dem Jahreszeugnis 9/10 zurückgegriffen.

G. Ablauf des Beurlaubungsverfahrens

- Vor Beantragung der Beurlaubung muss ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung (Herr Kopyciok) erfolgen.
- Eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland kann höchstens für ein Jahr gewährt werden.
- Der Antrag muss rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts, an die Schulleitung des Gymnasiums Olching gestellt werden. Hierzu genügt ein formloser Brief mit folgenden Informationen:
 - Zeitpunkt und Dauer des geplanten Aufenthalts (inkl. Geplanter Rückkehr)
 - Ort des geplanten Aufenthalts
 - Name der Austauschorganisation (inkl. Bestätigung des Aufenthalts durch die Organisation; kann nachgereicht werden)
 - Bei privat organisiertem Aufenthalt: Bestätigung der Gastschule, Adresse der Gastfamilie
 - Sollte ein Vorrücken auf Probe in Betracht kommen, kann dies gleich mitbeantragt werden
- Bitte reichen sie Bewerbungsunterlagen, die von der Schule bzw. von Lehrkräften ausgefüllt werden sollen (z.B. Gutachten), frühzeitig ein.
- Nach Rückkehr ist in jedem Fall eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland abzugeben.

gez. Sabine Ratberger, OStDin
Schulleiterin

gez. Martin Kopyciok, StD
Mitarbeiter in der Schulleitung